

Kurztitel

Gefahrgutbeförderungsverordnung Geringe Mengen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 203/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

06.07.2019

Abkürzung

GGBV-GM

Index

90/03 Sonstiges Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

Text**Abholverkehr**

§ 1. (1) Gefährliche Güter dürfen zum Zweck ihrer Verwendung, nicht aber des Weiterverkaufs, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen im Abholverkehr auf der Straße befördert werden, wenn die Abgabestelle dafür Dokumente gemäß § 5 aushändigt, und die Beförderung nicht durch Dritte gegen Entgelt erfolgt.

(2) Die Regelungen dieser Verordnung sind nicht anwendbar auf Beförderungen

1. von gefährlichen Gütern, die
 - a) der Klasse 1, 6.2 oder 7 oder
 - b) in Spalte 15 der Tabelle A in 3.2 ADR der Beförderungskategorie 0 oder 1 zugeordnet oder
 - c) unter Temperaturkontrolle zu befördern sind oder
 - d) die Nebengefahr radioaktiv aufweisen; oder
2. die einen Umkreis von 100 km (Luftlinie) von der Abgabestelle oder
3. Mengen je Beförderungseinheit von 333 kg oder Liter entsprechend den Angaben gemäß § 5 überschreiten.

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2019

Gesetzesnummer

20010706

Dokumentnummer

NOR40215749